

II-3298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1978 02 14

Z. 11 0502/113-Pr.2/77

1551/AB

1978 -02- 14

zu 1559/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek und Genossen vom 16. Dezember 1977, Nr. 1559/J, betreffend pensionsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Scheidungsreform, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

In der Regierungserklärung vom 5. November 1975 wurde festgestellt, daß eine zeitgemäße Anpassung des Scheidungsrechtes (Novellierung des § 55 Ehegesetz) voraussetzt, daß im Falle der Scheidung neben dem Problem des Anspruches auf Vermögensausgleich auch die Frage einer wirksameren unterhalts- und pensionsrechtlichen Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau gelöst wird.

Die vorerwähnte pensionsrechtliche Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau wird für den Bereich des Pensionsrechtes der Bundesbeamten durch eine entsprechende Novellierung des § 19 des Pensionsgesetzes 1965 herbeizuführen sein.

Dem Bundesministerium für Finanzen schwebt dabei eine Regelung etwa in der Form vor, daß der früheren Ehefrau eines Beamten, zu deren Gunsten das Gericht in dem auf Scheidung lautenden rechtskräftigen Urteil eine Feststellung im Sinne des § 61 Abs.3 des Ehegesetzes (in der Fassung der in parlamentarischer Behandlung stehenden Regierungsvorlage - 289 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) getroffen hat, bei Zutreffen der allgemeinen Voraussetzungen dann grundsätzlich ein Versorgungsgenuß in der Höhe des Witwenversorgungsgenusses gebühren soll, wenn die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und die frühere Ehefrau im Zeitpunkt der Einbringung der Klage des Beamten auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat. Die Voraussetzung der Vollendung des 40. Lebensjahres sollte entfallen, wenn die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt der Einbringung der Klage des Beamten auf Ehescheidung erwerbsunfähig ist oder wenn aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen ist, das im Zeitpunkt der Einbringung der Klage des Beamten auf Ehescheidung das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu 2):

Das Bundesministerium für Finanzen strebt im Interesse der im Art.21 Abs.4 B-VG verankerten Wahrung der Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, den Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet des Pensionsrechtes stets eine einheitliche Vorgangsweise mit den Bundesländern an. Auch im Zusammenhang mit der notwendig werdenden Novellierung des § 19 des Pensionsgesetzes 1965 wurden aus diesem Grunde mit den übrigen Gebietskörperschaften bereits Gespräche geführt. Über die unter Pkt.1) aufgezeigten Vorstellungen wurde dabei eine einheitliche Auffassung erzielt.

Zu 3):

In Fragen des Pensionsrechtes der Bundesbeamten, das - wie ich unter Pkt.2) bereits dargelegt habe - im wesentlichen auch von den Bundesländern übernommen wird, habe ich schon bisher immer wieder mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Fühlung genommen.

Unbeschadet des Umstandes, daß es sich beim Pensionsrecht der Bundesbeamten und bei der gesetzlichen Pensionsversicherung nach den Sozialversicherungsgesetzen um zwei selbständige - im Aufbau wesentlich verschiedene - Pensions-systeme handelt, war ich stets bestrebt, unnötige Abweichungen in wesentlichen Belangen zu vermeiden.

Da ich andererseits aus den bereits dargelegten Gründen im Sinne des Art.21 Abs.4 B-VG darauf bedacht sein muß, ein möglichst einheitliches Pensionsrecht für Bundes-, Landes- und Gemeindebeamte zu gewährleisten, kann es trotz Fühlung mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung - die ich selbstverständlich auch in der anhängigen Frage weiterhin halten werde - in den Lösungsvorschlägen zu Abweichungen kommen.

Zu 4):

Konkrete Vorschläge in der Frage der pensionsrechtlichen Absicherung der Scheidungsreform sind vom Ergebnis der Beratungen über die Scheidungsreform abhängig. Sobald auf diesem Gebiet konkrete Ergebnisse erkennbar sind - das Bundesministerium für Finanzen wird durch Kontakte mit dem Bundesministerium für Justiz die parlamentarischen Beratungen verfolgen - wird unverzüglich ein konkreter Vorschlag für die Änderung des § 19 des Pensionsgesetzes 1965 ausgearbeitet werden. Bezüglich dieses Vorschlages werden - wie dies bei jeder Änderung dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Bestimmungen geschieht - zwecks Herstellung des Einvernehmens mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Gespräche zu führen sein.

